

# **Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 398), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr.9], S. 160) sowie der Ordnung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28.06.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der von der Stadt Lübben (Spreewald) betriebenen Friedhöfe sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist

- wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Gebührentarif**

Die Gebühren betragen:

### **1. Nutzungsgebühr für Grabstellen**

- |                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1. für ein Reihengrab                                              |          |
| a) eines/einer Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres   | 170,00 € |
| b) eines/einer Verstorbenen nach Vollendung des 6. Lebensjahres      | 395,00 € |
| 1.2. für Familiengräber – je Grabstelle                              | 560,00 € |
| 1.3. für ein Urnenfamiliengrab                                       | 585,00 € |
| 1.4. für Urnenstele – je Grabstelle                                  | 195,00 € |
| 1.5. für Urnenwand – je Grabstelle                                   | 340,00 € |
| 1.6. für ein Urnengrab anonym                                        | 250,00 € |
| 1.7. Verlängerung des Nutzungsrechts                                 |          |
| - für Familiengräber je Grabstelle jährlich 1/30 der Gebühr nach 1.2 |          |

- für Urnenfamiliengräber jährlich 1/30 der Gebühr nach 1.3
- für Urnenstele je Grabstelle jährlich 1/15 der Gebühr nach 1.4
- für Urnenwand je Grabstelle jährlich 1/15 der Gebühr nach 1.5

## **2. Beisetzungen**

- 2.1. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes
- a) Beisetzung einer Urne 37,00 €
  - b) Umbettung einer Urne 58,50 €
- 2.2. Ausheben und Schließen eines Grabes in Nachbarschaftshilfe oder durch Feuerwehr ist gebührenfrei.

**3. Benutzung der Kapelle** 135,00 €

## **4. Verwaltungsgebühren**

- 4.1. Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals 9,75 €
- 4.2. Zuweisung von Grabstätten 9,75 €
- 4.3. Umschreibung von Grabstätten 5,00 €
- 4.4. Urkunden und Bescheinigungen je 5,00 €

## **5. laufende Gebühren**

Bewirtschaftungsgebühr jährlich je Grabstelle 12,00 €

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 05.07.2012

Bretterbauer  
Bürgermeister